

**SEKUNDARSCHULPFLEGE
AFFOLTERN AM ALBIS/AEUGST AM ALBIS**

Obligatorischer zahnärztlicher Untersuch

Reglement

1. Oktober 2012

Obligatorischer zahnärztlicher Untersuch

1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler zu leisten.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- b) Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern.
- c) Alljährliche regelmässige zahnärztliche Untersuchung im Kanton Zürich.
- d) Schaffung der Möglichkeit zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle schulpflichtigen Kinder sowie alle vorschulpflichtigen Kinder, welche den Kindergarten besuchen.

2. Die Schulbehörde

Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Die Gemeinde kann diese Aufgabe delegieren (Schulzahnpflegekommission, Gesundheitskommission, Zweckverband usw.).

In Fachfragen sind die Zahnärzte oder die Kantonale Gesundheitsdirektion beizuziehen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965, Neudruck April 1992, Änderung vom 3. April 1996 festgehalten sind.

3. Gutscheinsystem

- a) Für den obligatorischen jährlichen Zahnarztuntersuch hat die Schulbehörde einen Vertrag mit der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich abgeschlossen.
- b) Ein jährlich abgegebener Gutschein berechtigt jedes schulpflichtige Kind zum Bezug eines einheitlichen zahnärztlichen Untersuchs.
- c) Die Wahl des Zahnarztes (mit Domizil im Kanton Zürich) ist Sache der Erziehungsberechtigten.

4. Kollektive Prophylaxe

Die Schulbehörde (Schulzahnpflegekommission) sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen. Sie lässt sich dabei von der Kantonalen Gesundheitsdirektion (Schul- und Jugendzahnpflege) beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder über Ernährung und Mundpflege.
- b) Regelmässige Zahnbürstübungen im Kindergarten und in der Schule. Diese Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz.
- c) Die kollektive Prophylaxe wird von Schulzahnpflegehelferinnen durchgeführt.

Ein Zwang zur Reinigung mit Fluoridpräparaten wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluoridanwendung bei ihren Kindern wünschen, haben dies der Schulpflege schriftlich mitzuteilen.

5. Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die frei gewählten Zahnärzte (mit Domizil im Kanton Zürich), die den Gut-schein akzeptieren, sind verpflichtet, sich an den neuen Zürcher Schulzahn-untersuch zu halten. Die Eltern sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu informieren.
- b) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind in der Regel Bite-wing-Röntgenaufnahmen zu machen.
- c) Die Kontrolle über die jährliche obligatorische Untersuchung muss gewähr-leistet sein. Die Kinder, deren Eltern trotz Aufforderung durch den Zahnarzt die Untersuchung verweigert haben, sind der Schulbehörde zu melden.

B. Behandlung

- a) Die Behandlung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt (mit Domizil im Kanton Zürich).
- b) Die Behandlung soll das für die Gesunderhaltung und gute Funktion der Milch- und bleibenden Zähne notwendige Mass der konservierenden Arbeiten nicht überschreiten, aber immer eine vollständige Sanierung der Zähne anstreben.
- c) Untersuchung und Behandlung finden, unter Rücksichtnahme auf den Schul-betrieb, auch während der Schulstunden statt.
- d) Zahnstellungsanomalien sind wie konservierende Behandlungskosten bei-tragsberechtigt.
- e) Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

6. Finanzielle Bestimmungen

A. Obligatorische Untersuchung

Die Schule trägt die Kosten für die Untersuchung anhand des abgegebenen Gutscheines. Die Kosten für eine Bite-wing-Röntgenaufnahme innerhalb der obligatorischen Oberstufenschuljahre werden von der Schule übernommen.

B. Behandlungskosten - Beitrag der Schule

Einen Behandlungsbeitrag der Schule erhalten nur diejenigen Kinder, deren Eltern im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten.

In diesem Fall werden die Behandlungskosten gemäss dem gültigen KVG-Tarif berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

1. Es ist die Aufgabe der Eltern die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt (mit Domizil im Kanton Zürich) vor der Behandlung betreffend der Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der KVG-Tarif auch angewendet werden kann.
2. Um einen Behandlungsbeitrag durch die Schule zu erhalten, muss die Rechnung zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allfällige Leistung übernimmt. Auf Grund der Krankenkassenabrechnung übernimmt die Schule 25%, jedoch höchstens Fr. 1200.-- während der Primarschulzeit (Kindergarten und 1. bis 6. Klasse) sowie höchstens Fr. 1200.-- während der Oberstufenschulzeit (7. bis 9. Schuljahr).
3. Zusammen mit der Krankenkassenabrechnung ist die Meldung der SVA (Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich) betreffend der Verrechnung der Prämienverbilligung der Schule einzureichen.
4. Rückvergütungen an die Eltern von Zahnbehandlungskosten erfolgen nur, wenn die Rückzahlung mindestens Fr. 20.-- beträgt.
5. Die Gemeinde kann ihren Beitrag kürzen oder verweigern, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden (betrifft nicht eine von den Eltern abgelehnte Fluoridanwendung)
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind
 - eine notwendige Gebiss-Sanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde
 - Kinder sich wieder in den Behandlungsdienst einschalten wollen, nachdem vorangehende, vom Zahnarzt empfohlene Behandlungen verweigert wurden
 - die im Rahmen von Stellungskorrekturen notwendige Intensivprophylaxe nicht eingehalten wird und sich daraus kariöse Schäden einstellen.

6. Unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen beim Zahnarzt geht zulasten der Eltern.
7. Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zulasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit der Unfallversicherung / Krankenkasse abzurechnen.

C. Behandlungskosten ohne zusätzlichen Beitrag der Schule

Die Behandlungskosten derjenigen Kinder, deren Eltern keine Krankenkassenprämien-Verbilligungen und auch keine Schulbeiträge erhalten, werden gemäss dem in den betroffenen Praxen verwendeten Tarif (jeweiliger Praxis-Taxpunktwert) berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

7. Schlussbemerkung

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 1. Oktober 2012 gutgeheissen und ersetzt dasjenige vom 20. August 2007.

Affoltern a.A., 1. Oktober 2012

SEKUNDARSCHULPFLEGE
AFFOLTERN A.A./AEUGST A.A.

A. Spinner
Präsident

I.M. Estermann
Leiterin Schulverwaltung